

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand 01.10.2018)

für den Baustoffhandel mit Kunden, die **Unternehmer** sind

§ 1 Allgemeines

1. Diese Verkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen des Verkäufers, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Sie gelten nur im Verhältnis zu Kunden, die nicht als Verbraucher kaufen.

2. Entgegenstehende oder von den Verkaufsbedingungen des Verkäufers abweichende Bedingungen des Käufers erkennt der Verkäufer nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Auch in der vorbehaltlosen Lieferung liegt kein Anerkenntnis entgegenstehender Bedingungen.

3. Wird zwischen dem Verkäufer und dem Käufer insbesondere durch Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch schriftliche Erklärung ein Vertrag geschlossen, so wird vermutet, dass die schriftlichen Erklärungen richtig und vollständig sind.

4. Es wird die Geltung deutschen Rechts vereinbart, unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge für den Internationalen Warenkauf (CISG vom 11.04.1980 in der jeweils geltenden Fassung).

§ 2 Angebote

1. Angebote sind freibleibend, d.h. nur eine Aufforderung zur Abgabe des Angebotes durch den Käufer auf Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit dem Verkäufer. Bestellungen sind für den Verkäufer nur verbindlich, soweit dieser sie schriftlich bestätigt oder ihnen durch Übersendung der Ware nachkommt, mündliche Nebenabreden nur, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.

2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

§ 3 Leistungsumfang

1. Der Verkäufer betreibt ausschließlich Baustoffhandel. Er fertigt nicht an, stellt verkaufte Waren nicht selbst her und bessert selbst nicht nach.

2. Alle Angaben über die Qualität und die Beschaffenheit der Ware beruhen auf den Angaben des Herstellers oder sonstigen Lieferanten. Der Verkäufer prüft diese Angaben nur auf offensichtliche Unrichtigkeit. Er ist weder in der Lage, darüber hinaus diese Angaben zu prüfen, noch über die grundsätzliche Verwendbarkeit der Ware für den Zweck, für den sie hergestellt ist, hinaus zu beurteilen, ob die Ware für den vom Käufer vorgesehenen Zweck geeignet ist.

3. Der Verkäufer ist daher nur verpflichtet, dem Käufer eine Ware zu verschaffen, die grundsätzlich zu dem Zweck, für die sie hergestellt ist, geeignet ist, für die der Hersteller oder sonstige Lieferant die vom Käufer gewünschten Angaben zu Qualität und Beschaffenheit gemacht hat und die diesen Angaben nicht offensichtlich widerspricht.

4. Sofern der Käufer selbst nicht hinreichend in der Lage war, sich bereits vor oder bei Kauf der Waren Gewissheit über deren Qualität, Beschaffenheit und Eignung über dasjenige hinaus zu verschaffen, was an Kenntnissen aufgrund seiner begrenzten Fähigkeiten nach seinen Pflichten gemäß vorstehenden Absätzen höchstens vom Verkäufer erwartet werden kann, wird der Verkäufer auf Wunsch im Rahmen der Rechte des Verkäufers gegenüber dem Hersteller oder seinem Lieferanten diesem gegenüber das Interesse des Käufers wahrnehmen, insbesondere, soweit möglich, eine Herstellergarantie beschaffen oder auch Leistungsansprüche, die über diejenigen, die der Käufer gegenüber dem Verkäufer hat, hinausgehen, für den Käufer geltend machen oder an ihn abtreten.

5. Der Verkäufer übernimmt hinsichtlich der Lieferbarkeit der Waren kein Beschaffungsrisiko, das über den üblichen Aufwand für die Warenbeschaffung hinausgeht.

6. Zwischenverkauf und richtige sowie rechtzeitige Selbstbelieferung bleiben vorbehalten.

§ 4 Preise

1. Die Preise des Verkäufers verstehen sich ab Lager ausschließlich Verpackung und Transport. Der Abzug von Skonto etc. bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Lieferung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, seine Preise entsprechend zu ändern, wenn es vier Monate nach Abschluss des Vertrages zu Kostenerhöhungen oder -senkungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Änderungen der Fracht-, Versand- und Versandnebenkosten oder Materialpreise kommt und dadurch seine Gesamtkosten ansteigen. Dies wird der Verkäufer dem Käufer auf Verlangen nachweisen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Kaufpreises, steht dem Käufer ein Kündigungsrecht zu.

4. Verpackungsmaterialien (z. B. Paletten) sind an den Verkäufer zu Lasten des Käufers zurückzugeben. Transport- und Umverpackungen werden nicht zurückgenommen.

5. Angebotspreise setzen, wenn nichts anderes vereinbart ist, volle Ladung und Ausnutzung des vollen Ladegewichtes des jeweiligen Transportmittels voraus. Werden Teillieferungen oder wird die Auslieferung durch Triebwagen verlangt, gehen Mehrkosten zu Lasten des Käufers. Maut und Logistikkosten werden gesondert ausgewiesen und sind zu begleichen.

§ 5 Rücktritt

1. Der Verkäufer ist berechtigt, aus wichtigem Grund von dem Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn
- der Käufer falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat.
- aufgrund eines vom Verkäufer nicht zu vertretenden Umstandes ein eigener Einkauf

des Kaufgegenstandes nicht vertragsgemäß möglich ist.
- der Lieferung mit zumutbaren Aufwendungen nicht zu überwindende Leistungshindernisse entgegenstehen.

2. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich von der Nichtverfügbarkeit informieren und unverzüglich erhaltene Gegenleistungen an den Käufer erstatten, wenn er vom Vertrag zurücktritt.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug zahlbar. Zielkauf, das heißt die Vereinbarung, dass erst zu einem bestimmten Zeitpunkt (Zahlungsziel) nach Vertragsschluss gezahlt werden muss, bedarf stets einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Bei Bezahlung durch Scheck ist der Käufer auch zur Übernahme von jeglichen Diskontspesen etc. verpflichtet.

2. Rechnungen des Verkäufers gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang schriftlich widersprochen wird. Der Verkäufer wird den Käufer mit jeder Rechnung hierauf besonders hinweisen.

3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis sofort fällig. Verzug gilt spätestens als eingetreten, wenn der Käufer nicht innerhalb von zwei Kalenderwochen, gerechnet ab dem Datum der Lieferung, zahlt. Kaufleute im Sinne des HGB sind ab Fälligkeit zur Zahlung entsprechender Zinsen verpflichtet.

4. Für jede Mahnung kann der Verkäufer vom Käufer eine pauschale Mahngebühr von € 7,50 verlangen. Davon ausgenommen ist die erste Mahnung, sofern diese verzugsbegründend ist.

5. Im Falle der Stundung des Kaufpreises ist dieser in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen zu verzinsen.

6. Bei Bekanntwerden von Zahlungsschwierigkeiten des Käufers ist der Verkäufer, unbeschadet sonstiger Rechte, berechtigt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen. Erfolgen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen nicht fristgemäß, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und weitere Lieferungen und Leistungen ablehnen und Ansprüche wegen Nichterfüllung geltend machen.
Ferner ist der Verkäufer bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers, z. B. Zahlungsverzug, Scheckprotest, berechtigt, alle offenstehenden, auch gestundeten Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen, Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. In einem solchen Fall entfallen eventuell vereinbarte Skonti und Rabatte.

7. Der Käufer kann nur dann die Aufrechnung erklären oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn und soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur aus demselben Vertragsverhältnis hergeleitet werden, aus dem der Hauptanspruch resultiert. Dabei wird auf den einzelnen Kauf und nicht auf eine eventuelle Zusammenfassung in einer Rechnung abgestellt.

§ 7 Lieferung, Gefahrenübergang

1. Für Lieferungen des Verkäufers ist dessen Verladestelle Erfüllungsort; bei Anlieferung trägt der Käufer, auch bei frachtfreier Lieferung, die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware. Wird die Lieferung vereinbart, erfolgt diese an die vereinbarte Stelle, bei geänderter Anweisung trägt der Käufer die Kosten der Änderung.

Für die Folgen ungenügenden oder verspäteten Abrufs hat der Käufer aufzukommen. Bei Anlieferung zur Baustelle kann der Verkäufer zum Lieferpreis zusätzliche Kosten für die Anlieferung berechnen, sofern das Auslieferungsfahrzeug des Verkäufers bzw. - bei mehreren Fahrzeugen - das Fahrzeug mit der Restmenge durch die Lieferung nicht voll ausgelastet ist (Mindermengenlieferung). Die Berechnung der zusätzlichen Anlieferkosten bei Mindermengenlieferung wird vom Verkäufer nach seiner hierfür aufgestellten Preisliste vorgenommen.

2. Lieferung frei Baustelle bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers oder einer von ihm beauftragten Person die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Fahrers zurückzuführen sind. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Käufer berechnet. Wird das Abladen der gelieferten Ware aufgrund getroffener Vereinbarungen vom Verkäufer oder dessen Beauftragten durchgeführt, so wird am Fahrzeug abgeladen. Beförderung in den Bau findet nicht statt.

3. Bei unberechtigter Nichtabnahme der gelieferten Ware gehen Kosten und Schäden zu Lasten des Käufers. Rücksendungen gelieferter Waren werden ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers nicht angenommen.

4. Bei Zufuhr von Waren berechnet der Verkäufer je Anlieferung eine Frachtpauschale, bei Kranentladung je Entladevorgang (Kranhub) eine Kostengebühr gemäß Preisliste. Für Paletten stellt der Verkäufer ebenfalls eine Gebührenerrechnung, für Mehrwegpaletten, die in einwandfreiem Zustand frei Lager zurückgegeben werden, schreibt der Verkäufer den Paletteneinsatz abzüglich einer Benutzungsgebühr im Rahmen des Palettenkontos des Käufers gut. Die jeweils gültigen Gebührensätze macht der Verkäufer per Aushang in seinem Geschäftsraum und auf der Internetseite www.baethge.de bekannt. Auf Anforderung sendet der Verkäufer dem Käufer diese Preisliste zu.

5. Für Waren, die mit Einverständnis des Verkäufers und ungebraucht sowie unbeschädigt zurückgegeben werden, vergütet er 85 % des Warenwertes nach Abzug aller Fracht- und sonstigen Kosten.

§ 8 Lieferzeit

1. Lieferzeiten sind unverbindlich und gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass der Verkäufer verbindliche Lieferfristen zusagt. Der Beginn der vom Verkäufer angegebenen schriftlichen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

2. Bezüglich einer Haftung des Verkäufers für Verzugschäden gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß § 9 entsprechend.

3. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. (2) gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Käufer wegen einer zu vertretenden Verzögerung geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. Die Schadensersatzhaftung ist begrenzt auf

den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, sofern der Verkäufer die Vertragsverletzung nicht vorsätzlich begangen hat.

4. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den ihm entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche und die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleiben vorbehalten. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 9 Rechte des Käufers bei Mängeln der Ware, Beschränkung dieser Rechte und Haftungsbeschränkung im Allgemeinen

1. Kann der Käufer Rechte wegen einer Mangelhaftigkeit der verkauften Sache geltend machen, verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.

2. Die Rechte des Käufers setzen voraus, dass dieser offensichtliche Mängel (auch Fehlmengen und Falschliefungen gelten als Sachmängel) innerhalb von 2 Wochen, in jedem Fall aber vor Verarbeitung und Einbau schriftlich beim Verkäufer gerügt hat. Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Kaufmann im Sinne des HGB muss seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen sein. Der Käufer hat die gelieferte Ware, soweit zumutbar auch durch Probeverarbeitungen, bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und Fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen. Handelsüblicher Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden.

3. Schäden, die durch Mängel an den gelieferten Waren verursacht werden, sind dem Verkäufer unverzüglich unter Angabe der verarbeiteten Ware anzuzeigen.

4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr, es sei denn, es liegt ein Fall des § 438 I Nr. 2 BGB (Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursachen) vor, dann verbleibt es bei der 5jährigen Verjährung.

5. Handelt es sich um einen gebrauchten Gegenstand, dann sind sämtliche Mängelansprüche ausgeschlossen, es sei denn, es läge eine arglistige Täuschung oder eine Garantie für Beschaffenheit vor.

6. Stellt der Käufer einen Mangel fest, darf er den Kaufgegenstand nicht verarbeiten, verkaufen etc. bis eine Beweissicherung mit dem Verkäufer oder ein gerichtliches Beweisungsverfahren durchgeführt wurde oder eine einvernehmliche Regelung mit dem Verkäufer getroffen wurde.

Haftungsbeschränkung

7. Die Haftung des Verkäufers auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten ist darüber hinaus nach Maßgabe der folgenden Ziffern eingeschränkt.

8. Eine verschuldensunabhängige Haftung für die Beschaffung des Kaufgegenstandes, wenn es sich um eine nur nach der Gattung bestimmte Sache (Gattungsschuld) handelt wird ausgeschlossen. Eine Haftung wird nur bei Vorliegen eines Verschuldens übernommen.

9. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit, aus welchem Rechtsgrund auch immer, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Haftung für das Handeln gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer auch für einfache Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf.

10. Eine Haftung für Beratungsleistungen etc. insbesondere im Hinblick auf die Be- und Verarbeitung von Baustoffen wird nur übernommen, wenn diese schriftlich erfolgte und nur im Rahmen der Verpflichtung nach § 3 Abs. 3.

11. Jegliche Schadenersatzhaftung des Verkäufers ist begrenzt auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden, sofern der Verkäufer die Pflichtverletzung nicht vorsätzlich begangen hat.

12. Schadenersatzansprüche aus der Haftung nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Die Haftung des Verkäufers wird für den Fall ausgeschlossen, dass dem Käufer der Hersteller oder Vorlieferant binnen 4 Wochen nach Anzeige der den Schaden verursachenden Waren schriftlich mitgeteilt wird.

13. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen etc.

14. Alle Haftungsbeschränkungen, insbesondere auch Verkürzungen der Verjährung, gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder im Falle des Vorliegens einer Garantie oder der Übernahme einer Beschaffungsgarantie oder bei Vorsatz oder grobem Verschulden des Verkäufers.

15. Zur Haftungsbeschränkung für den Fall der nicht rechtzeitigen Leistung siehe auch § 7.

§ 10 Zement, Transportbeton und Mörtel

1. Für die Lieferungen von Zementen gelten auch über die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung hinaus gesonderte Bestimmungen, die als Anlage 1 beigefügt sind. Im Falle der Unwirksamkeit von Regelungen der besonderen Geschäftsbedingungen für Zemente gelten die allgemeinen Bedingungen dieser Geschäftsbedingungen.

2. Für die Lieferungen von Transportbeton gelten über die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung hinaus gesonderte Bestimmungen, die als Anlage 2 beigefügt sind. Im Falle der Unwirksamkeit von Regelungen der besonderen Geschäftsbedingungen für Transportbeton gelten die allgemeinen Bedingungen dieser Geschäftsbedingungen.

3. Bei Mörtellieferungen wird nicht für Schäden durch Witterungseinflüsse gehaftet, die am Putzmörtel während der Lagerung oder am Putz durch Nichteinhaltung der Vorschriften der DIN 18557 Abschnitt 6 entstehen. Beimengungen oder Beigaben zum Putzmörtel dürfen nur im Rahmen der Normen unter Beachtung der Angaben auf dem Lieferschein erfolgen.

§ 11 Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Ausgleich durch den Käufer vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer nach Androhung und Fristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, d. h. in Besitz zu nehmen, und zu diesem Zweck den Betrieb des Käufers zu betreten, so dass dies keine verbotene Eigenmacht darstellt. Der Käufer willigt hierin schon jetzt ein. Gegebenenfalls kann der Verkäufer insoweit auch die Abtretung der Herausgabeanprüche des Käufers gegen Dritte verlangen. Dies stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, der Verkäufer hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch den Verkäufer liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag.

Der Verkäufer ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

2. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer unverzüglich den Verkäufer schriftlich zu benachrichtigen, damit dieser Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.

4. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verwenden und zu veräußern; er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt sicherungshalber sämtliche Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung bzw. -verarbeitung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verwertet worden ist. Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer unter dem Vorbehalt des Widerrufs durch den Verkäufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (§ 305 I Nr. 1 InsO) gestellt ist, kein Scheckprotest oder Zahlungseinstellung vorliegt. Liegen aber diese Voraussetzungen für das Absehen vom Forderungseinzug nicht mehr vor, kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretene Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Unbeschadet dessen ist der Verkäufer in diesem Fall auch berechtigt, die Abtretung selbst offenzulegen. Die Einziehungsberechtigung bezieht sich auf die gesamte Saldoforderung.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für den Verkäufer als Eigentümer vorgenommen, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Wird die Kaufsache mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

6. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Verkäufer nimmt schon jetzt die dahingehende Eigentumsübertragung an. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für den Verkäufer.

7. Mit Wegfall der Einziehungsbefugnis gemäß Absatz (4) ist der Käufer auch nicht mehr befugt, die Vorbehaltsware einzubauen, untrennbar zu vermischen oder zu verarbeiten.

8. Der Käufer tritt dem Verkäufer sicherungshalber auch die Forderungen mit allen Nebenrechten gegen den Dritten ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Dies umfasst auch das Recht auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

9. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das eigene Grundstück eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und im Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

10. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten nach den Bestimmungen des Käufers insoweit zurückzuübertragen oder freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 38% (10% Wertabschlag wegen möglicher Mindererlöse, 4% § 171 I InsO, 5% § 171 II InsO und Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe - derzeit 19% -) übersteigt. Als realisierbarer Wert sind, sofern der Verkäufer nicht einen niedrigeren realisierbaren Wert der Vorbehaltsware nachweist, die Einkaufspreise des Käufers oder bei Verarbeitung der Vorbehaltsware die Herstellungskosten des Sicherungsgutes bzw. des Miteigentumsanteils anzusetzen, jeweils abzüglich eines zulässigen Bewertungsabschlages von maximal 38% der zu sichernden Forderung (10% Wertabschlag wegen möglicher Mindererlöse, 4% § 171 I InsO, 5% § 171 II InsO und Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe - derzeit 19% -). Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

§ 12 Bundesdatenschutzgesetz und EUDSGVO

Der Verkäufer speichert und verarbeitet Kundendaten nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EUDSGVO. Sofern der Verkäufer in Vorleistung tritt, z. B. beim Kauf auf Rechnung, behält er sich vor, zur Wahrung seiner berechtigten Interessen eine Identitäts- und Bonitätsauskunft von hierauf spezialisierten Dienstleistungsunternehmen (Wirtschaftsauskunfteien) einzuholen. Er übermittelt hierzu die für eine Bonitätsprüfung benötigten personenbezogenen Daten an folgende Unternehmen:

Creditreform Boniversum GmbH
Hellersbergstraße 11
41460 Neuss

und

Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA
Friedensallee 254
22763 Hamburg

§ 13 Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz des Verkäufers für alle Rechtsstreitigkeiten Gerichtsstand, dies gilt auch für Scheckklagen. Der Verkäufer ist ferner berechtigt, auch in einem Gerichtsstand des Käufers zu klagen.

2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Verkäufers Erfüllungsort.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Der unwirksame Teil soll durch eine andere wirksame Regelung ersetzt werden, die dem Inhalt und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand 01.10.2018)

für den Baustoffhandel mit Kunden, die **Verbraucher** sind

§ 1 Allgemeines

1. Diese Verkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen des Verkäufers, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Sie gelten nur im Verhältnis zu Kunden, die als Verbraucher kaufen. Bedingungen des Käufers erkennt der Verkäufer nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Auch in der vorbehaltlosen Lieferung liegt kein Anerkenntnis entgegenstehender Bedingungen.

2. Wird zwischen dem Verkäufer und dem Käufer insbesondere durch Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch schriftliche Erklärung ein Vertrag geschlossen, so wird vermutet, dass die schriftlichen Erklärungen richtig und vollständig sind. Wir sind grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 2 Angebote

1. Angebote sind freibleibend, d. h. nur eine Aufforderung zur Abgabe des Angebotes durch den Käufer auf Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit dem Verkäufer. Bestellungen sind für den Verkäufer nur verbindlich, soweit dieser sie schriftlich bestätigt oder ihnen durch Übersendung der Ware nachkommt.

2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

§ 3 Leistungsumfang

1. Der Verkäufer betreibt ausschließlich Baustoffhandel. Er fertigt nicht an, stellt verkaufte Waren nicht selbst her und bessert selbst nicht nach.

2. Alle Angaben über die Qualität und die Beschaffenheit der Ware beruhen auf den Angaben des Herstellers oder sonstigen Lieferanten. Der Verkäufer prüft diese Angaben nur auf offensichtliche Unrichtigkeit. Er ist weder in der Lage, darüber hinaus diese Angaben zu prüfen, noch über die grundsätzliche Verwendbarkeit der Ware für den Zweck, für den sie hergestellt ist, hinaus zu beurteilen, ob die Ware für den vom Käufer vorgesehenen Zweck geeignet ist.

3. Der Verkäufer ist daher nur verpflichtet, dem Käufer eine Ware zu verschaffen, die grundsätzlich zu dem Zweck, für die sie hergestellt ist, geeignet ist, für die der Hersteller oder sonstige Lieferant die vom Käufer gewünschten Angaben zu Qualität und Beschaffenheit gemacht hat und die diesen Angaben nicht offensichtlich widerspricht.

4. Sofern der Käufer selbst nicht hinreichend in der Lage war, sich bereits vor oder bei Kauf der Waren Gewissheit über deren Qualität, Beschaffenheit und Eignung über dasjenige hinaus zu verschaffen, was an Kenntnissen aufgrund seiner begrenzten Fähigkeiten nach seinen Pflichten gemäß vorstehenden Absätzen höchstens vom Verkäufer erwartet werden kann, wird der Verkäufer auf Wunsch im Rahmen der Rechte des Verkäufers gegenüber dem Hersteller oder seinem Lieferanten diesem gegenüber das Interesse des Käufers wahrnehmen, insbesondere, soweit möglich, eine Herstellergarantie beschaffen oder auch Leistungsansprüche, die über diejenigen, die der Käufer gegenüber dem Verkäufer hat, hinausgehen, für den Käufer geltend machen oder an ihn abtreten.

5. Der Verkäufer übernimmt hinsichtlich der Lieferbarkeit der Waren kein Beschaffungsrisiko, das über den üblichen Aufwand für die Warenbeschaffung hinausgeht.

6. Zwischenverkauf und richtige sowie rechtzeitige Selbstbelieferung bleiben vorbehalten.

§ 4 Preise

1. Die Preise des Verkäufers verstehen sich ab Lager ausschließlich Verpackung und Transport. Der Abzug von Skonto etc. bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

2. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, seine Preise entsprechend zu ändern, wenn es nach Abschluss des Vertrages mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten zu Kostenerhöhungen oder -senkungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Änderungen der Fracht-, Versand- und Versandnebenkosten oder Materialpreise kommt und dadurch seine Gesamtkosten ansteigen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Kaufpreises, steht dem Käufer ein Kündigungsrecht zu.

3. Verpackungsmaterialien (z. B. Paletten) sind an den Verkäufer zu Lasten des Käufers zurückzugeben.

4. Angebotspreise setzen, wenn nichts anderes vereinbart ist, volle Ladung und Ausnutzung des vollen Ladegewichtes des jeweiligen Transportmittels voraus. Werden Teillieferungen oder wird die Auslieferung durch Trierwagen verlangt, gehen Mehrkosten zu Lasten des Käufers. Maut und Logistikkosten werden gesondert ausgewiesen und sind zu begleichen.

§ 5 Rücktritt

1. Der Verkäufer ist berechtigt, aus wichtigem Grund von dem Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn
- der Käufer falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat.
- aufgrund eines vom Verkäufer nicht zu vertretenden Umstandes ein eigener Einkauf des Kaufgegenstandes nicht vertragsgemäß möglich ist.
- der Lieferung mit zumutbaren Aufwendungen nicht zu überwindende Leistungshindernisse entgegenstehen.

2. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich von der Nichtverfügbarkeit informieren und unverzüglich erhaltene Gegenleistungen an den Käufer erstatten, wenn er vom Vertrag zurücktritt.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug zahlbar. Zielkauf, das heißt die Vereinbarung, dass erst zu einem bestimmten Zeitpunkt (Zahlungsziel) nach Vertragsschluss gezahlt werden muss, bedarf stets einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Bei Bezahlung durch Scheck ist der Käufer auch zur Übernahme von jeglichen Diskontspesen etc. verpflichtet.

2. Rechnungen des Verkäufers gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang schriftlich widersprochen wird. Der Verkäufer wird den Käufer mit jeder Rechnung hierauf besonders hinweisen.

3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis sofort fällig. Verzug gilt spätestens als eingetreten, wenn der Käufer nicht innerhalb von zwei Kalenderwochen, gerechnet ab dem Datum der Lieferung, zahlt.

4. Für jede Mahnung kann der Verkäufer vom Käufer eine pauschale Mahngebühr

von € 7,50 verlangen. Davon ausgenommen ist die erste Mahnung, sofern diese verzugsbegründend ist. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Verkäufer insoweit keine oder wesentlich niedrigere Mahnkosten entstanden sind.

5. Im Falle der Stundung des Kaufpreises ist dieser in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen zu verzinsen.

6. Bei Bekanntwerden von Zahlungsschwierigkeiten des Käufers ist der Verkäufer, unbeschadet sonstiger Rechte, berechtigt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen. Erfolgen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen nicht fristgemäß, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und weitere Lieferungen und Leistungen ablehnen und Ansprüche wegen Nichterfüllung geltend machen.

Ferner ist der Verkäufer bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers, z. B. Zahlungsverzug, Scheckprotest berechtigt, alle offenstehenden, auch gestundeten Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. In einem solchen Fall entfallen eventuell vereinbarte Skonti und Rabatte.

Der Verkäufer kann bei nicht vertragsgemäßer Zahlung die gelieferte Ware einsteilen zurücknehmen oder ihre Herausgabe verlangen.

7. Der Käufer kann nur dann die Aufrechnung erklären oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn und soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur aus demselben Vertragsverhältnis hergeleitet werden, aus dem der Hauptanspruch resultiert. Dabei wird auf den einzelnen Kauf und nicht auf eine eventuelle Zusammenfassung in einer Rechnung abgestellt.

§ 7 Lieferung, Gefahrenübergang

1. Lieferung frei Baustelle bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfahrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers oder einer von ihm beauftragten Person die befahrbare Anfahrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Fahrers zurückzuführen sind. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Käufer berechnet. Wird das Abladen der gelieferten Ware aufgrund getroffener Vereinbarungen vom Verkäufer oder dessen Beauftragten durchgeführt, so wird am Fahrzeug abgeladen. Beförderung in den Bau findet nicht statt.

2. Bei unberechtigter Nichtabnahme der gelieferten Ware gehen Kosten und Schäden zu Lasten des Käufers. Rücksendungen gelieferter Waren werden ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers nicht angenommen.

3. Bei Zufuhr von Waren berechnet der Verkäufer je Anlieferung eine Frachtpauschale, bei Kranentladung je Entladevorgang (Kranhub) eine Kostengebühr gemäß Preisliste. Für Paletten stellt der Verkäufer ebenfalls eine Gebührenrechnung. Für Mehrwegpaletten, die in einwandfreiem Zustand frei Lager zurückgegeben werden, schreibt der Verkäufer den Paletteneinsatz abzüglich einer Benutzungsgebühr gut. Die jeweils gültigen Gebührensätze macht der Verkäufer per Aushang in seinem Geschäftsraum und auf der Internetseite www.baethge.de bekannt. Auf Anforderung sendet der Verkäufer dem Käufer diese Preisliste zu. Änderungen der Gebühren- und Kostenpauschalen behält er sich vor.

4. Für Waren, die mit Einverständnis des Verkäufers und ungebraucht sowie unbeschädigt zurückgegeben werden, vergütet er 85 % des Warenwertes nach Abzug aller Fracht- und sonstigen Kosten.

§ 8 Lieferzeit

1. Lieferzeiten sind unverbindlich und gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass der Verkäufer verbindliche Lieferfristen zusagt. Der Beginn der vom Verkäufer angegebenen schriftlichen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

2. Bezüglich einer Haftung des Verkäufers für Verzugschäden gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß § 9 entsprechend.

3. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. (2) gelten nicht, sofern der Käufer wegen einer vom Verkäufer zu vertretenden Verzögerung geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

4. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den ihm entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche und die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleiben vorbehalten. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 9 Rechte des Käufers bei Mängeln der Ware, Beschränkung dieser Rechte

1. Bei Mängeln der gelieferten Ware stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu.

2. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen offensichtlicher Sachmängel der gelieferten Ware sind ausgeschlossen, wenn er uns den Mangel nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware anzeigt.

3. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen), ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Zement, Transportbeton und Mörtel

1. Für die Lieferungen von Zementen gelten auch über die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung hinaus gesonderte Bestimmungen, die als Anlage 1 beigefügt sind. Im Falle der Unwirksamkeit von Regelungen der besonderen Geschäftsbedingungen für Zemente gelten die allgemeinen Bedingungen dieser Geschäftsbedingungen.

2. Für die Lieferungen von Transportbeton gelten über die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung hinaus gesonderte Bestimmungen, die als Anlage 2 beigefügt sind. Im Falle der Unwirksamkeit von Regelungen der besonderen Geschäftsbedingungen für Transportbeton gelten die allgemeinen Bedingungen dieser Geschäftsbedingungen.

3. Bei Nass-Mörtellieferungen wird nicht für Schäden durch Witterungseinflüsse gehaftet, die am Putz- bzw. Mauermörtel während der Lagerung oder während bzw. nach deren Verarbeitung durch Nichteinhaltung der Vorschriften entstehen. Der Mörtel ist vor Frost und zu viel Feuchtigkeit ausreichend zu schützen und sollte 3 Wochen nach Lieferung oder Abholung verarbeitet sein. Nach Zugabe von Zement ist der Mörtel umgehend zu verarbeiten. Beimengungen oder Beigaben zum Mörtel dürfen nur im Rahmen der Normen unter Beachtung der Angaben auf dem Lieferschein erfolgen. Jede darüber hinausgehende Zugabe gleich welcher Art entbindet den Verkäufer von jeglicher Haftung, gleichgültig ob diese Beimengung als Ursache für einen Schaden festgestellt wurde oder nicht.

§ 11 Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Ausgleich aller

Forderungen (Kaufpreis, Transportvergütung, Verzugszinsen, sonstiger Verzugschaden etc.) vor.

2. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer unverzüglich den Verkäufer schriftlich zu benachrichtigen, damit dieser Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für den Verkäufer als Eigentümer vorgenommen, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird.

5. Wird die Kaufsache mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

6. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Verkäufer nimmt schon jetzt die dahingehende Eigentumsübertragung an. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für den Verkäufer.

7. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das eigene Grundstück eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und im Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

§ 12 Bundesdatenschutzgesetz und EUDSGVO

Der Verkäufer speichert und verarbeitet Kundendaten nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EUDSGVO. Sofern der Verkäufer in Vorleistung tritt, z. B. beim Kauf auf Rechnung, behält er sich vor, zur Wahrung seiner berechtigten Interessen eine Identitäts- und Bonitätsauskunft von hierauf spezialisierten Dienstleistungsunternehmen (Wirtschaftsauskunfteien) einzuholen. Er übermittelt hierzu die für eine Bonitätsprüfung benötigten personenbezogenen Daten an folgende Unternehmen:

Creditreform Boniversum GmbH
Hellersbergstraße 11
41460 Neuss

und

Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA
Friedensallee 254
22763 Hamburg

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Der unwirksame Teil soll durch eine andere wirksame Regelung ersetzt werden, die dem Inhalt und den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Anlage 1: Besondere Geschäftsbedingungen

für die Lieferung von Zement

Vorwort für **Verbraucher**:

Bei Lieferung an einen Verbraucher wird davon ausgegangen, dass sich dieser für die Bestellung, vor allem aber für die Entgegennahme und Behandlung des Zementes Fachkundigen Beistandes bedient. Dies liegt unbedingt in seinem Interesse.

§ 1 Grundsatz

Die Rechte des Käufers im Hinblick auf den Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Ware beziehen sich auf die Beschaffenheit des Zementes im Zeitpunkt des Gefahrübergangs am Erfüllungsort (siehe § 7 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

§ 2 Mängelansprüche des Käufers setzen folgendes voraus:

1. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass unverzüglich nach Eintreffen des Zementes am Bestimmungsort die Übereinstimmung der Kennzeichnung der Lieferung mit der Bestellung überprüft wird; bei Abweichungen hat er dies unverzüglich anzuzeigen und Sorge dafür zu tragen, dass jede Verarbeitung unterbleibt.

2. Bei Anlieferung von losem Zement ist es Sache des Käufers, sich vom ordnungsgemäßen Verschluss des Transportmittels zu überzeugen.

3. Mängelrügen sind nach Feststellung von Sachmängeln (zu denen auch Fehlmengen und Falschliefereien zählen) unverzüglich anzuzeigen und schriftlich zu erheben.

4. Die Mängelrüge muss eindeutige Angaben über Zementart und Festigkeitsklasse und darüber enthalten, aus welcher Lieferung der Zement stammt.

5. Beanstandeter Zement darf nicht verarbeitet werden.

§ 3 Gewichtsbeanstandungen

Gewichtsbeanstandungen können nur auf Grundlage von amtlichen Nachwiegungen erfolgen.

Im übrigen gilt das im Werk festgestellte Gewicht. Das Bruttogewicht eines gefüllten Zementsackes beträgt zurzeit 25 Kilogramm. Abweichungen bis zu zwei Prozent können nicht beanstandet werden.

§ 4 Mängelproben

Aus dem Befund von Beton-Probekörpern sowie des fertigen Bauteils oder Bauwerks können keine sicheren Schlüsse auf die Beschaffenheit des verwendeten Zementes im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gezogen werden, weil die Beschaffenheit des Betons nicht nur vom Zement, sondern auch von seiner übrigen Zusammensetzung, seiner Behandlung sowie von äußeren Gegebenheiten abhängt. Mängelansprüche machen deshalb eine Zementprobe erforderlich, die von jeder Lieferung nach den nachstehenden Bestimmungen zu entnehmen ist:

1. Der Käufer oder sein Abnehmer hat von jeder Lieferung eine Probe zu nehmen. Bei größeren Lieferungen ist für je 250 Tonnen eine gesonderte Durchschnittsprobe zu entnehmen.

2. Die Probenahme hat sofort nach dem Eintreffen am Bestimmungsort vor der Entladung zu erfolgen.

3. Die Probe muss in jedem Fall wenigstens 5 Kilogramm betragen. Bei losem Zement muss sie aus der oberen Einfüllöffnung des Fahrzeuges entnommen werden. Bei verpacktem Zement muss sich die Probe aus Teilproben von ein bis zwei Kilogramm zusammensetzen, die zu einer Durchschnittsprobe von rund fünf Kilogramm durch sorgfältiges Mischen zu vereinigen sind; die Teilproben müssen aus der Mitte der Sackfüllung von mindestens fünf bis dahin unversehrten Säcken entnommen werden.

4. Die Proben sind luftdicht verschlossen aufzubewahren und durch folgende Angaben zu kennzeichnen:

- Lieferant,
- Tag und Stunde der Anlieferung,
- Zementart,
- Festigkeitsklasse,
- ggf. Zusatzbezeichnung für Sonderzemente,
- Tag und Stunde der Probeentnahme,
- Ort und Art der Lagerung,
- sowie die Nummer des Werkliefererscheins.

5. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen einen ausreichenden Teil (mindestens zwei Kilogramm) der vorstehenden Proben für dessen eigene Nachprüfungen zu überlassen.

6. Zementproben, bei denen die vorstehenden Bestimmungen nicht beachtet worden sind, können nicht anerkannt werden, weil nicht auszuschließen ist, dass sich die technischen Eigenschaften des Zementes nach dem Gefahrübergang, z. B. durch Verunreinigung, Vermischen, unsachgemäßes oder zu langes Lagern, verändert haben.

7. Steht keine solche Zementprobe zur Verfügung, so ist bei Beurteilung des gelieferten Zementes von den Ergebnissen auszugehen, die der Verkäufer selbst festgestellt hat. Dem Käufer steht jedoch der Gegenbeweis frei.

8. Werden andere Beweismittel benutzt, so gehen die Mehrkosten, auch im Falle einer berechtigten Mängelrüge, zu Lasten des Käufers.

Anlage 2: Besondere Geschäftsbedingungen

für die Lieferung von Transportbeton

Vorwort für **Verbraucher**:

Bei Lieferung an einen Verbraucher wird davon ausgegangen, dass sich dieser für die Bestellung, vor allem aber für die Entgegennahme und Behandlung des Transportbetons fachkundigen Beistandes bedient. Dies liegt unbedingt in seinem Interesse.

§ 1 Grundsatz

Der Verkäufer weist ausdrücklich darauf hin, dass er als Händler den Transportbeton nicht selbst herstellt, anmischt, in Auslieferungsbehältnisse abfüllt oder sonst wie behandelt oder bearbeitet, sondern zur Verarbeitung vorbereitet vom Herstellerwerk bezieht und an den Käufer von diesem auf direktem Weg übergeben lässt. Insoweit wird verwiesen auf § 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Lieferung und Abnahme

Bezüglich der Lieferung und Abnahme gilt, dass das Entleeren der Transportbehältnisse durch den Käufer an seiner Abnahmestelle unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen muss. Setzt der Käufer dem Verkäufer für die Anlieferung oder Auslieferung oder für die Nacherfüllung eine Frist, so hat diese mindestens vier Werktage zu betragen.

§ 3 Mängel

Werden bei Mängelrügen Probenwürfel verwendet, gelten diese nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines vom Herstellerwerk zugezogenen Beauftragten und eines Beauftragten des Verkäufers vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird der vom Verkäufer bezogene Transportbeton vom Käufer oder auf seine Veranlassung mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder sonst verändert, ohne dass zuvor seine Vertragsgerechtigkeit und Qualität insbesondere durch die Entnahme von Proben und Herstellung von Probenwürfeln kontrolliert wurde, so gilt der Transportbeton hinsichtlich aller Mängelrügen, die sich aufgrund einer solchen Kontrolle hätten feststellen lassen, als genehmigt.

§ 4 Haftung

Die Haftung des Verkäufers ist hinsichtlich aller Ansprüche des Käufers dem Umfang nach auf die Deckungssumme der Produkthaftpflichtversicherung des Herstellerwerkes begrenzt, sofern nicht den Verkäufer eine eigene Haftpflicht wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Rechten des Käufers trifft. Im übrigen siehe § 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 5 Weiterbeförderung

Etwaiges Fördern des Transportbetons auf die Baustelle, das Vermitteln von Fördergeräten und / oder deren Einsatz gehören nicht zum Leistungsumfang des Verkäufers und sind nicht Gegenstand des mit ihm abgeschlossenen Kaufvertrages.

§ 6 Fremdüberwachung

Den Beauftragten des Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.